

Kontingentierung von Einzelfahrtgenehmigungen im Güterkraftverkehr zwischen der Türkei und Deutschland; keine Verletzung von Europarecht

Die Klägerinnen wandten sich gegen die Kontingentierung der Einzelfahrtgenehmigungen für den Güterkraftverkehr von der Türkei nach Deutschland. Die in der Türkei ansässige Klägerin unterhält eigene Lastkraftwagen mit Fahrern, die Fahrzeugteile zur Endmontage in das in Deutschland gelegene Werk ihrer Tochtergesellschaft transportieren. Sie benötigt dafür in jedem Jahr mehr Fahrten, als das Kontingent an Einzelfahrtgenehmigungen ermöglicht, das türkischen Transporteuren zur Verfügung steht.

Nach erfolgloser Klage beim Verwaltungsgericht hat das Bundesverwaltungsgericht die Sprungrevisionen der Klägerinnen zurückgewiesen. Sie können sich nicht auf einen Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit berufen. Deren Beschränkungen im Verhältnis zur Türkei sollen zwar nach dem 1963 mit der Türkei geschlossenen Assoziierungsabkommen schrittweise beseitigt werden; doch fehlt es bislang an entsprechenden Beschlüssen des Assoziationsrates.

Der von den Klägerinnen geltend gemachte Verstoß gegen die sog. Stillhalteklausele nach Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen liegt ebenfalls nicht vor.

Auch wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls am 1. Januar 1973 keine Kontingente für den Güterkraftverkehr von der Türkei nach Deutschland festgelegt waren, führt deren spätere Einführung auf der Grundlage des bilateralen Abkommens mit der Türkei nicht zu einem Verstoß gegen Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls. Die Stillhalteklausele wird ihrerseits durch das Besserstellungsverbot nach Art. 59 des Zusatzprotokolls beschränkt.

Bis zum 1. Januar 1993 war auch der innergemeinschaftliche Güterkraftverkehr kontingentiert. Der spätere Wegfall dieser Kontingentierung musste nicht auf das Verhältnis zur Türkei übertragen werden, da die Stillhalteklausele nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine reine Unterlassungspflicht begründet.

Schließlich konnten die Klägerinnen nicht mit Erfolg geltend machen, durch die Kontingentierung der Einzelfahrtgenehmigungen werde die Warenverkehrsfreiheit in unzulässiger Weise beschränkt. Die Warenverkehrsfreiheit ist im Vergleich zu der hier im Vordergrund stehenden Dienstleistungsfreiheit nachrangig und daher nicht Überprüfungsmaßstab.